

## **Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadt Leonding**

### **Präambel**

Die Stadt Leonding fördert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Mai 2022 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Maßnahmen, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Leonding für die bereits ortsansässigen sowie alle in Ansiedlung begriffenen Unternehmen erhöhen.

Insbesondere soll dies dadurch erreicht werden, dass es für Lehrlinge attraktiv ist, ein Lehrverhältnis in Leondinger Betriebe anzustreben, Unternehmen in Innenstadtlage eine zufriedenstellende Kundenfrequenz auffinden, sowie eine betriebsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bzw. die Arbeit von Wirtschaftsinitiativen von der öffentlichen Hand honoriert wird.

### **1. Ziele**

- a. Attraktivierung von Leondinger Lehrstellen
- b. Frequenzsteigerung Innenstadt (Leerstandsvermeidung und Einzelinitiativen)
- c. Wirtschaftsinitiativen (Förderung von Marketingaktivitäten, Co-Workingspace-Maßnahmen und Unterstützung von Wirtschaftsvereinen)

### **2. Definition der Förderwerber:innen**

#### Mögliche Förderwerber:innen für Förderungen gemäß Punkt 5. a.

Die Förderung der Lehrlingsmobilität gemäß Punkt 5. a. kann jeder Lehrling mit einem zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechten Lehrvertrag bei einem Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Leonding beantragen. Die Antragstellung ist maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich.

#### Mögliche Förderwerber:innen für Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. c.

Förderwerber:innen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, wobei Folgende von den Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. c. ausgeschlossen sind:

- a. Industriebetriebe, Waren- und Großkaufhäuser, Diskontläden, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren;
- b. Betriebe des Rotlichtmilieus und jene, die im Bereich Glücksspiel tätig sind.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung**

- a. Der/die Förderwerber:in muss die erforderlichen Berechtigungen und allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen der Behörde(n) besitzen.
- b. Es dürfen gegen den/die Förderwerber:in bzw. seine Organe keine Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. § 13 der GewO 1994 vorliegen.
- c. Es dürfen keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Leonding bestehen.

#### 4. Auflagen

- a. Ein gefördertes Vorhaben gemäß Punkt 5. b. und 5. c. ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich usw.) auftreten, so hat der/die Förderwerber:in die Stadt Leonding darüber schriftlich zu informieren.
- b. Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich bei Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. c. innerhalb von 21 Kalendertagen nach Anforderung durch die Stadt Leonding einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen.
- c. Die Stadt Leonding behält sich die Kontrolle der Förderverwendung vor. Die Stadt Leonding ist berechtigt, im Bedarfsfalle eine Vorortprüfung bzw. ein Gespräch mit dem wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen.
- d. Die Gewährung der Fördermaßnahmen kann im Einzelfall von weiteren Auflagen und/oder Bedingungen bzw. von der Vorlage eines Konzeptes abhängig gemacht werden.

#### 5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (**De-Minimis-Beihilfe**). Die Gesamtsumme der einem/einer Förderwerber:in gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils gültigen Schwellenwert lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 i.d.g.F. vom 18. Dezember 2013 nicht übersteigen. Dies ist schriftlich vom Förderwerber zu bestätigen.

Die Beitragsgrenzen der einzelnen Förderpositionen können durch Entscheidung des zuständigen Gremiums der Stadt Leonding frei verändert werden, um maximale Flexibilität innerhalb des Budgets zu erreichen und auf Schwankungen in den einzelnen Jahren besser reagieren zu können. Jährlich findet eine Evaluierung der Fördermaßnahmen statt.

##### a. Lehrlingsmobilität:

- I.) Die Stadt Leonding fördert das Jugendticket-Netz des OÖVV in Höhe von jeweils EUR 77,00 pro Jahr. Die Förderung des Jugendtickets kann maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
- II.) Für Lehrlinge sind 20 E-Scooter vorgesehen, die mit dem Logo der Stadt Leonding versehen sind. Die Zuteilung der E-Scooter erfolgt mittels Ziehung/Verlosung im Rahmen des Stadtfestes. Für den Fall eines nicht stattfindenden Stadtfestes erfolgt die Verlosung vor der Gemeinderatssitzung im Monat September des jeweiligen Jahres. Die Antragstellung ist maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich. Der Gesamtwert eines E-Scooters beträgt maximal EUR 400,00. Pro Lehrling ist nur ein Antrag für die Dauer einer Lehre möglich. Für den Fall der Nichtbeendigung der Lehre ist der Lehrling verpflichtet, das Eigentum am E-Scooter an die Stadtgemeinde Leonding zurück zu übertragen.

Für die Lehrlingsmobilität ist grundsätzlich ein Gesamtbetrag von EUR 15.700,00 pro Jahr vorgesehen.

##### b. Frequenzsteigerung Innenstadt:

Unter dem Begriff Leondinger Innenstadt sind nachfolgende Straßenzüge zu verstehen:

- Stadtplatz,
- Mayrhansenstraße bis zur Kreuzung Gerstmayrstraße,

- Peter-Ebner-Straße,
- Alhartinger Weg bis auf Höhe der Volksschule Leonding,
- Ruflinger Straße im Bereich des Stadtplatzes,
- Gewerbegasse,
- Michaelsbergstraße von der Kreuzung Ruflinger Straße bis zur Kreuzung Lehnergutstraße.
  
- Bereich Harter Plateau (jeweils nördlich der Welser Straße B139):
  - Harterfeldstraße
  - Limesstraße
  - Wegscheider Straße
  - Poststraße

- I.) Die Stadt Leonding fördert jährlich die Nutzung von sonst leerstehenden Geschäftsobjekten in der zuvor angeführten Leondinger Innenstadt mit insgesamt EUR 6.000,00 in Form von Mietzuschüssen an Mieter. Die Mietzuschüsse werden maximal für die Dauer von 6 Monaten an verschiedene Initiativen ausgezahlt, um die Innenstadtbereiche durch Attraktivierung und dadurch eine höhere Frequenz von Besucher:innen zu beleben.

Die Stadt Leonding wird vor der Entscheidung über die Vergabe von Förderungen eine Stellungnahme von der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH einholen.

II.) Einzelinitiativen:

Es werden einzelne Veranstaltungen von Gewerbetreibenden gefördert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Teilnehmer:innenanzahl pro Veranstaltung:

- ab 30 Personen EUR 250,00 pro Veranstaltung
- ab 120 Personen EUR 500,00 pro Veranstaltung

Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde angezeigt werden und öffentlich zugänglich sein. Teilnahmen an Veranstaltungen der Stadt Leonding werden nicht gefördert.

Für Einzelinitiativen ist grundsätzlich ein Gesamtbetrag von EUR 7.500,00 pro Jahr vorgesehen.

c. Förderung Wirtschaftsinitiativen:

- I.) Zur Förderung von gemeinsamen Marketingmaßnahmen oder sonstigen innovativen Projekten in Zusammenarbeit von mindestens 3 Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Leonding ist ein Betrag von jährlich EUR 3.000,00 vorgesehen.
- II.) Für Co-Workingspace-Maßnahmen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Leonding ist ein maximaler Förderbetrag pro Jahr von EUR 2.500,00 vorgesehen.
- III.) Wirtschaftsvereine können bei Vorlage eines spezifischen Projektes im Leondinger Stadtgebiet eine Förderung beantragen. Hierfür ist ein maximaler Betrag von EUR 3.000,00 vorgesehen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Stadt Leonding werden nicht gefördert.

Die Stadt Leonding wird vor der Entscheidung über die Vergabe von Förderungen eine Stellungnahme von der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH einholen.

## 6. Verfahren

- a. Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches vom/von der Förderwerber:in einzubringen ist. Dafür sind die auf der Homepage der Stadt Leonding für die einzelnen Bereiche zur Verfügung stehenden aktuellen Formulare zu verwenden.
- b. Die Anmeldung hinsichtlich einer Förderung gemäß Punkt 5. a. II.) erfolgt unter Zugrundelegung der auf der Homepage der Stadt Leonding abrufbaren Bedingungen.
- c. Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Stadt Leonding gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen. Kommt der/die Förderwerber:in dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
- d. Je nach Förderzweck sind nachfolgende Unterlagen bereitzustellen:
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. a. I.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Gültiger Lehrvertrag nach dem Probemonat;
    - Nachweis über Erwerb des Jugendticket-Netz samt Zahlungsbestätigung.
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. a. II.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Gültiger Lehrvertrag nach dem Probemonat.
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. b. I.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Projektbeschreibung;
    - Unterschriebener Mietvertrag bei Leerstandeinmietung.
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. b. II.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Genaue Beschreibung der Einzelinitiative;
    - Veranstaltungsanzeige.
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. c. folgende Nachweise zu enthalten:
    - Beschreibung der Maßnahmen;
    - Rechnungen und Zahlungsnachweise der getätigten Ausgaben.

Im Bedarfsfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- e. Die Höhe des Förderbetrags wird nach Prüfung der Sachlage fallbezogen vom zuständigen Organ der Stadt Leonding festgesetzt. Die Vergabe von Förderungen gemäß Punkt 5. a. I.) sowie Punkt 5. b. II.) erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach dem zeitlichen Einlangen der Förderanträge.
- f. Die Auszahlung der Förderung erfolgt unmittelbar an den/die Förderwerber:in nach entsprechender Entscheidung über das Förderansuchen durch das zuständige Organ der Stadt Leonding.

## 7. Rechtsanspruch

Der/die Förderwerber:in besitzt keinerlei Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Leonding. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Leonding keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## 8. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine Auszahlung der Förderung bzw. kann die erhaltene Förderung zurückgefordert werden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn:

- a. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
- b. Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden;
- c. die Fördermittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden.

Bei Vorliegen der oben genannten Tatbestände sind die gewährten Zuschüsse samt den gesetzlichen Zinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB (ab dem Tag der Auszahlung) innerhalb eines Monats zurückzuzahlen. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

## **9. Kosten**

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Steuern, Gebühren, Spesen usw. hat der/die Förderwerber:in zu tragen.

## **10. Datenschutz**

- a. Zum Zweck der Abwicklung des Förderverfahrens verarbeitet die Stadt Leonding die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten der Förderwerber entsprechend den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).
- b. Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an sonstige Verfahrensbeteiligte (zB Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH) weitergegeben. Zudem erfolgt eine Übermittlung an den Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (nähere Informationen dazu sind in der Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) zu finden). Darüber hinaus findet eine Übermittlung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten an Dritte grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Stadt Leonding ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Datenweitergabe ist zur Durchführung der Förderabwicklung erforderlich oder der/die Förderwerber:in hat zuvor ausdrücklich in die Weitergabe der Daten eingewilligt.
- c. Nähere Information zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage der Stadt Leonding unter <https://www.leonding.at/datenschutz> abrufbar.

## **11. Wirksamkeitsbeginn**

Die gegenständlichen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadt Leonding treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wirtschaftsförderrichtlinien in der Stadt Leonding, gültig seit 1. Juli 2017, außer Kraft.